

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung
RRB Nr. 1155
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 151.211
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	<i>Keine Hauptänderung.</i>			
	II.			
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.10.2024) wird wie folgt geän- dert:			
Art. 1 Konstituierende Sitzung ¹ Die Gegenstände der konstituieren- den Sitzung sind, in nachfolgender Reihenfolge:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Eröffnung der Sitzung durch das älteste der anwesenden amtsältesten Ratsmitglieder (Alterspräsidentin oder Alterspräsident), b Feststellung der Anwesenheit der Ratsmitglieder, c Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten, d Ernennung der provisorischen Stimmzählerinnen und Stimmzähler, e Kenntnissnahme des Berichts des Regierungsrates über die Gesamterneuerungswahlen und der erwarteten Ergebnisse der Regierungsratswahlen sowie Feststellung des Wahlergebnisses der Grossratswahlen, auf Antrag der Justizkommission, f Wahl, Vereidigung und Rede der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten, g Vereidigung der Ratsmitglieder, h Wahl der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten, i Vereidigung der Mitglieder des Regierungsrates,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
k Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Regierungsrates, l Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Grossen Rates, m Wahl der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, m1 Wahl der Beauftragten oder des Beauftragten für Datenschutz, m2 <u>Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle,</u> n Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsidentinnen und Präsidenten, o Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.				Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 38 Justizkommission (JuKo) ¹ Die Justizkommission besteht aus 17 Mitgliedern. ² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung, b Beratung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans, der Nachkredite, des Geschäftsberichts sowie von Finanzmotionen und übrigen Finanzgeschäften betreffend die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, c Vorbereitung der Wahlen und Wiederwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts und der stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie Unterbreitung von Wahlempfehlungen, d Vorberatung des Wahlvorschlags des Regierungsrates hinsichtlich der oder des Beauftragten für Datenschutz, e Bewilligung von Gesuchen der Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern,	d <i>Aufgehoben.</i>	d Vorberatung des Wahlvorschlags <u>der Findungskommission des Regierungsrates</u> hinsichtlich der oder des Beauftragten für Datenschutz,		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f Vorberatung der Gesuche um Straferlass, g Beschlüsse über die Bildung oder die Aufhebung von Gemeinden oder die Veränderung ihres Gebiets nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. ³ Sie behandelt ausserdem Petitionen und andere Eingaben an den Grossen Rat. ⁴ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt sowie die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.				
Art. 109 Zeitpunkt der Wahlen ¹ Zu Beginn der neuen Amtsdauer werden gewählt: a die Ratsorgane, soweit eine Wahl durch den Grossen Rat nötig ist, b die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident, c die Regierungsvizepräsidentin oder der Regierungsvizepräsident,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates, e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber. ² Die übrigen Wahlen finden vor Beginn der neuen Amtsdauer statt. ³ Im Falle von Vakanzen vor Ablauf der Amtsdauer findet die Wahl für den Rest der Amtsdauer statt.	e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber_z. f die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz.	e die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber_z. <u>f die Beauftragte oder der Beauftragte für Datenschutz_z.</u> <u>g die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt zusammen mit dem kantonalen Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.			
	Bern, 13. November 2024	Bern, 13. Oktober 2025		Bern, 5. November 2025

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer